

dahingehend fest, dass nur die ermessenseröffnenden Anlassmerkmale selbst, als auch der Ermessensnichtgebrauch sowie die Willkür der Ermessensausübung überprüft werden können. In der Folge unterlässt das Gericht jedoch eine Überprüfung des Merkmals der anderweitigen Verfolgung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, da dies Teil des nicht justizierbaren “Ermessens im engeren Sinne” sei. Die Argumentation des Oberlandesgerichts greift jedoch zu kurz: Wie oben dargestellt, handelt es sich zwar bei Absatz 2 Satz 1 um eine Ermessensausführungsregelung, so dass es sich bei dessen Nr. 4 tatsächlich nur um einen ermessenslenkenden Gesichtspunkt handelt. Allerdings beruht die Eröffnung des Ermessens bei den im Inland anwesenden Personen auf Absatz 2 Satz 2. Da es sich hierbei um einen ermessenseröffnenden Tatbestand handelt ist die anderweitige Verfolgung eine gerichtlich überprüfbare Tatbestandsvoraussetzung.⁷⁹¹

III. Zusammenfassung

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die vom Gesetzgeber selbst, aber auch im Schrifttum groß gefeierte Abkehr von dem von der höchstrichterlichen Rechtsprechung vor Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuchs geforderten “legitimierenden Anknüpfungspunkts” nicht ganz so radikal erfolgt ist, wie es auf den ersten Blick erscheint: Zwar ist ein legitimer Inlandsbezug zur Begründung der deutschen Gerichtsbarkeit ausdrücklich nicht mehr erforderlich und deutsche Strafverfolgungsbehörden sind zur Verfolgung von Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch uneingeschränkt universell zuständig. Mit dieser “Allzuständigkeit” weist der Gesetzgeber dem Generalbundesanwalt eine, gerade auch im Vergleich zu anderen Staaten, äußerst gewichtige Rolle im System völkerrechtlicher Strafrechtspflege zu. Daher ist § 1 VStGB in seiner klarstellenden Wirkung grundsätzlich zu begrüßen.⁷⁹² Gleichwohl ist die rein legislative Normierung der uneingeschränkt universellen deutschen Gerichtsbarkeit wenig risikoreich und mit geringen politischen Folgekosten verbunden.⁷⁹³

Mit § 1 VStGB und § 153f StPO hat der Gesetzgeber jedenfalls klargestellt, dass die Realisierung des Strafanspruchs in Fällen ohne Inlandsbezug nunmehr

791 Kritisch auch Kreß, Nationale Umsetzung des VStGB, ZIS 2007, S. 521 f.; Ambos, Völkerrechtliche Kernverbrechen, Weltrechtsprinzip und § 153f StPO, NStZ 2006, S. 437; Singelnstein/Stolle, Völkerstrafrecht und Legalitätsprinzip, ZIS 2006, S. 121.

792 Nach Werle, Völkerstrafrecht und deutsches VStGB, JZ 2012, S. 376, ist § 1 VStGB gesetzgeberisch-konzeptionell von kaum zu unterschätzender Bedeutung.

793 Vgl. Burke-White, A Community of Courts, 24 Michigan Journal of International Law (2003), S. 19: “The initial decision to enact legislation authorizing courts to exercise universal jurisdiction is relatively low cost for the legislature and executive of the enacting State.”

ausschließlich in der Hand des Generalbundesanwalts liegt.⁷⁹⁴ Ihm obliegt es, im Rahmen der Ermessensausübung nach § 153f StPO die Entscheidung zu treffen, ob wegen eines völkerstrafrechtsrelevanten Sachverhalts Ermittlungen einzuleiten sind. Hierdurch hat sich die Diskussion – insbesondere um die Anwesenheit des Tatverdächtigen – von der strafanwendungsrechtlichen Ebene in den § 153f StPO verlagert. In den einschlägigen Fallkonstellationen hat sich der Generalbundesanwalt zunächst regelmäßig gegen die Einleitung eines Strafverfahrens entschieden. Damit hat er die ihm von Gesetzgeber zugewiesene Rolle lange äußerst zurückhaltend ausgefüllt – im Fokus stand (und steht), wie auch schon nach der Rechtsprechung in den Jugoslawien-Verfahren, der “no safe haven”-Ansatz. Insofern ergibt sich kaum ein Unterschied zur Rechtslage vor dem Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuchs.⁷⁹⁵

Erst in letzter Zeit wurde ein erster Schritt in Richtung antizipierter Beweissicherung unternommen: Es wurden Ermittlungen zumindest zur Beweissicherung auch dann aufgenommen, wenn ein inländisches gerichtliches Verfahren nicht zu erwarten ist. Diese Verfahren richten sich gegen Unbekannt und haben den Gesamtkomplex, nicht eine konkrete Tat, zum Gegenstand. Ausweislich der Strategie der Bundesanwaltschaft wird die Strafverfolgung einer konkreten Person erst aufgenommen, wenn diese nach Deutschland einreist. Haftbefehle und Auslieferungsersuchen sind danach auch weiterhin nicht zu erwarten, so dass auch in diesen Konstellationen keine allzu großen politischen Folgekosten zu veranschlagen sind.

In dem folgenden Kapitel wird nun anhand der bisher ermittelten Ergebnisse der Versuch unternommen, die im Rahmen des § 153f StPO durchzuführende Interessenabwägung zu konkretisierten.

794 Vgl. SK-Weßlau (4. Auflage, 2011), § 153f StPO Rn. 3, die in diesem Zusammenhang von einer “exekutivische Steuerung der Strafverfolgungstätigkeit” spricht.

795 Daher ist das Erfordernis eines Inlandsbezugs auch weiterhin “wirkmächtig”, so der Begriff bei Gierhake, Das Prinzip der Weltrechtspflege nach § 1 VStGB und seine prozessuelle Umsetzung in § 153f StPO, 120 ZStW (2008), S. 383. Ähnlich Rissing-van Saan, The German Federal Supreme Court and the Prosecution of International Crimes Committed in the Former Yugoslavia, 3 JICJ (2005), S. 381, die in § 153f StPO eine Fortführung des Erfordernisses eines legitimierenden Inlandsbezugs sieht: “The German legislature, when passing the Code on International Criminal Law, [with § 153f StPO] remained somewhat faithful to the domestic link requirement in the prosecutions of international crimes.”